





kein Stimmrecht im Verein. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

- (6) Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen mit Ehrenmitgliedschaft im Einzelfall das Stimmrecht zugestehen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod
  - durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und zum Ende eines jeden Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
  - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Vereinssatzung verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor Ausschluss ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschluss wird durch die einfache Mehrheit beschlossen.
  - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags (§ 4) in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **MITGLIEDSBEITRÄGE**

Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.

#### **§ 5**

#### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

#### **§ 6**

#### **VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind der Vorstand, zwei Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7**

#### **VORSTAND**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden und das des Schriftführers kann in einer Person ausgeübt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten. Der Verein wird dabei von einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (4) Der Aufgabenbereich des Vorstands ist in der Geschäftsordnung definiert. (§ 15)

#### **§ 8**

#### **WAHL, AMTSDAUER, BESCHLÜSSE DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; Wiederwahl ist zulässig.



- (2) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf zusammen oder wenn mindestens 50 % der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **§ 9**

### **AMT DER KASSENPRÜFER**

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Ihre Aufgabe besteht darin, den Jahresabschluss zu prüfen und ihn anschließend der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Zugangsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand frühzeitig zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresberichte und der Prüferberichte
  - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
  - Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 11**

### **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Versammlung.

## **§ 12**

### **BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder, soweit möglich, schriftlich ausgeübt werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



### § 13

#### **FINANZEN**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Beiträgen seiner Mitglieder, privaten Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen, Veranstaltungserlösen, sowie durch Dienstleistungen und den Verkauf von Merchandise-Artikeln.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14

#### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an: WWF Deutschland, Reinhardtstr.18, 10117 Berlin und den Verein für krebskranke Kinder Hannover e.V. Verein für krebskranke Kinder Hannover e.V., Medizinische Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 2, 305, 30625 Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### § 15

#### **GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Satzung des Vereins wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt. Diese wird in der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder beschlossen.

### § 16

#### **REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN**

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes Satzungsänderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Gründungsdatum des Vereins: 26.01.2019

Jan Hendrik Deutsch (Vorsitzender)

Britta „Elchkuh“ Görtz (stellvertretende Vorsitzende)

Lisa Quäschling (stellvertretende Vorsitzende)

Philipp Pascal Nürnberger (Schatzmeister)

Pascal Reth (Schriftführer)

Gerrit Mohrmann (1. Kassenprüfer)

Thomas Nagel (2. Kassenprüfer)

Christian Bröhenhorst (Stellvertretender Schriftführer)